Info·heft

über das

neue Betreuungs·recht

in Leichter Sprache

Inklusion verbindet

AWO Kreisverband Ebersberg e.V.

Über dieses Heft:

Es gibt neue Regeln.
Ab Januar 2023.
Im Betreuungs·recht.
Das Betreuungs·recht ist für viele Menschen.
Deswegen ist dieses Heft in Leichter Sprache.
Dann können alle Menschen gut verstehen.

Damit es auch leichter zu lesen ist,
schreiben wir bei allen Personen
immer die männliche Schreib·weise.
Zum Beispiel:
Die Person,
die den Mensch betreut,
ist der Betreuer.

Wir freuen uns immer über
neue Ideen und Hinweise.
Sie können uns auch
anrufen oder schreiben,
wenn Ihnen etwas nicht gefällt.

Unsere Adresse und Telefon·nummern
sehen Sie auf der letzten Seite.

Was steht wo in diesem Heft ?

Über dieses Heft	Seite 2
Was steht wo?	Seite 3
Was ist eine Betreuung?	Seite 4
Was gehört zu einer Betreuung?	Seite 5
Was ist noch wichtig und neu bei der Betreuung?	Seite 6
Welche Betreuungen gibt es ?	Seite 7
Wer kann eine Betreuung bekommen?	Seite 8
Die 4 wichtigen Regeln in der Betreuung	Seite 9 - 10
Wie bekommt man eine Betreuung?	Seite 11 - 13
Gibt es Nach·teile bei der Betreuung?	Seite 14
Zusammen·fassung	Seite 15
Die letzte Seite	Seite 16

Was ist eine Betreuung?

Betreuung heißt:
Ein Mensch mit Beeinträchtigung
braucht Hilfe.
Das ist der betreute Mensch.
Und die Person, die ihm hilft,
ist der Betreuer.

Man sagt dann:
Der betreute Mensch
hat einen Betreuer.

Im neuen Betreuungs·recht steht:
Mehr Selbst·bestimmung für den betreuten Mensch.
Das heißt:
Der betreute Mensch soll
mehr mit·reden und mehr bestimmen können.

Das steht auch so in der
UN – Behinderten·rechts·konvention.

Das ist ein Vertrag,
in dem alle Menschen
die gleichen Rechte bekommen sollen.

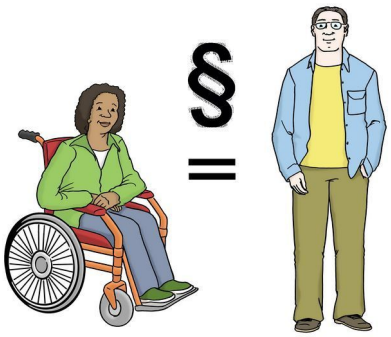

Was gehört zu einer Betreuung?

Der betreute Mensch
braucht Hilfe.

Der betreute Mensch soll bestimmen.
Er soll genau sagen,
welche Hilfe er will.

Zum Beispiel:

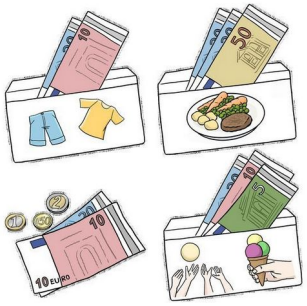

- Hilfe beim Brief schreiben oder
- Hilfe beim Arzt·besuch oder
- Hilfe beim Ein·teilen von Geld.

Der Betreuer soll
den betreuten Mensch unterstützen.
Damit der betreute Mensch
besser und selbst·bestimmt leben kann.

Was ist noch wichtig und neu bei der Betreuung?

Der betreute Mensch soll
besser informiert sein.
Er soll auch mit·reden dürfen.
Über seine Betreuung.

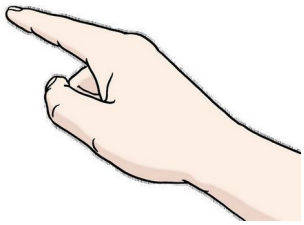

Der Betreute soll auch mehr mit·machen können.
Bei der Betreuung.

Die Betreuung muss klar und deutlich sein.
Das heißt:
In der Betreuung muss von Anfang an
klar sein,
welche Hilfen der betreute Mensch will,

Und der betreute Mensch soll auch
die Betreuung besser über·wachen können.

Wenn das Gericht sieht,
dass die Betreuung nicht gut ist,
wird das Gericht
dem Betreuer das sagen.
Das Gericht kann dann auch einen
anderen Betreuer bestimmen.
Mit dem betreuten Mensch zusammen.

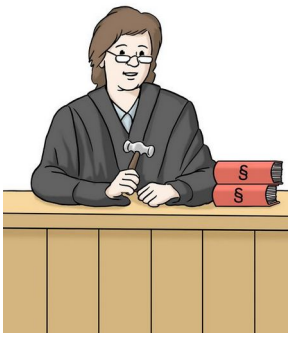

Welche Betreuungen gibt es?

Eine Betreuung kann

- für einzelne Dinge des Lebens sein oder
- für alle Dinge des Lebens sein.

Es gibt

- die freiwillige Betreuung,
  man kann auch ehren·amtliche Betreuung dazu sagen
- und die recht·liche oder gericht·liche Betreuung.

Bei der frei·willigen Betreuung kann man
sich den Betreuer selber aussuchen,
den man zur Betreuung haben möchte.

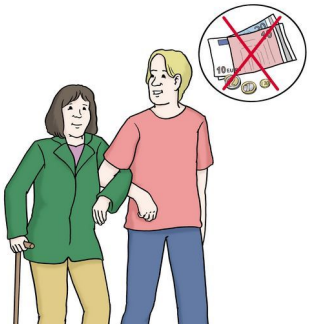

Zum Beispiel

- einen Verwandten oder
- einen Freund oder
- eine andere Person, die man gut kennt.

Bei der recht·lichen Betreuung
bestimmt das Gericht
zusammen mit dem betreuten Mensch
den Betreuer.

Wer kann eine Betreuung bekommen?

Es gibt Menschen,
die brauchen Hilfe.
Diese Menschen können
eine Betreuung bekommen.

Eine Betreuung kann man bekommen,
wenn man volljährig ist.
Im Gesetz steht, dass man
mit 18 Jahren volljährig ist.

Das heißt:

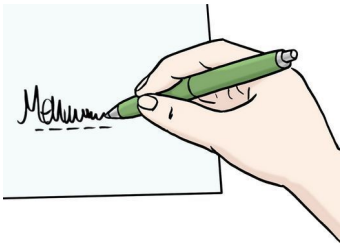

- man kann dann alles selbst entscheiden
- oder Verträge unterschreiben
- oder wählen gehen.

Wenn man 18 Jahre alt ist,
dann kann man
also eine Betreuung bekommen.

Die 4 wichtigen Regeln in der Betreuung:

1. Die Betreuung muss immer notwendig sein.
Das heißt:
Wenn es eine andere Hilfe als die Betreuung
für den betreuten Menschen gibt,
dann ist die Betreuung nicht notwendig.

2. Der betreute Mensch soll selbst·bestimmt leben.
Selbst·bestimmt heißt,
dass der Mensch selber sagen kann,
was er tun möchte und
was er nicht so gern tun möchte.
Zum Beispiel:
Dass er gerne Fuss·ball spielt.

Der Betreuer darf nicht bestimmen,
wie der betreute Mensch leben soll
und was der betreute Mensch machen darf.

Der Betreuer darf nur
dem betreuten Mensch helfen und
ihn in seinem Leben unterstützen.

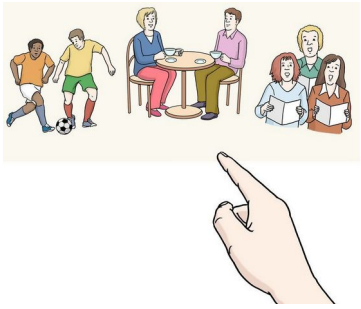

3. Die Betreuung muss persönlich sein.
Das heißt:
Der Betreuer muss den Menschen
gut kennen, dem er hilft.
Sonst ist die Hilfe
für den betreuten Mensch nicht gut.

4. Die ehrenamtliche Betreuung ist wichtig!
Die Betreuung sollte **immer** ehren·amtlich sein.

Das heißt:
Der Betreuer bekommt **kein** Geld,
wenn er dem betreuten Mensch hilft.
Erst wenn es **keine**
ehren·amtlichen Betreuer gibt,
dann kann man einen
beruflichen Betreuer bekommen.

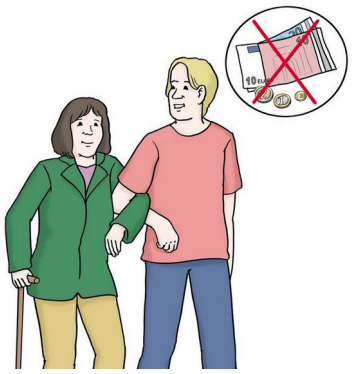

Wie bekommt man eine Betreuung?

1. Bei der ehren·amtlichen Betreuung
kann man den Betreuer selber bestimmen.

Zum Beispiel:

- einen Familien·angehörigen
- einen guten Freund oder
- einen Nach·barn, den man gut kennt.

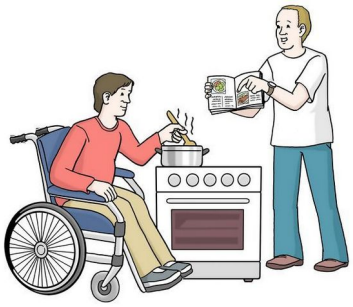

Diesem Betreuer
kann man ein Schreiben geben.
Das nennt man
die Vorsorge·vollmacht.

In dieser Vollmacht steht,
wann der ehren·amtliche Betreuer helfen soll.

Zum Beispiel:

- beim einkaufen
- beim putzen oder
- beim Briefe schreiben

2. Bei der rechtlichen Betreuung
stellt man einen Antrag
bei dem Betreuungs·gericht.
Das Betreuungs·gericht ist
bei dem Amts·gericht
in dem Ort,
wo der betreute Mensch wohnt.

Den Antrag kann man selber stellen.
Das Gericht hilft
dem betreuten Mensch dabei.

In diesem Antrag kann man sagen,
ob man einen Mann
als Betreuer haben möchte,
oder ob man eine Frau als Betreuerin
haben möchte.

Das Gericht macht dann einen Vorschlag.
Das heißt:
Der betreute Mensch sagt dem Gericht,
ob er den Betreuer gut findet.
Der neue Betreuer wird dann
zusammen mit dem betreuten Mensch bestimmt.

Diesen Betreuer
nennt man den Berufs·betreuer.
Das Gericht über·wacht die Betreuung.
Vom Anfang bis zum Ende der Betreuung.

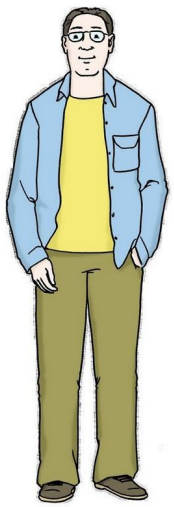

Der Betreuer muss auch mehr schreiben,
wie er die Betreuung macht.

Das Gericht kann für die Betreuung
verschiedene Dinge des Lebens fest·legen.

Zum Beispiel:

- Die Betreuung gilt nur für Geld·dinge.
- Die Betreuung gilt nur für das Wohnen.
- Die Betreuung gilt nur für die Gesund·heit.
- Die Betreuung gilt für alle Dinge des Lebens.

Das macht das Gericht
mit dem betreuten Mensch zusammen.

Manche Dinge dürfen nicht bestimmt werden.
Das Gericht darf diese Dinge nicht bestimmen
und der Betreuer auch nicht.
Zum Beispiel:
Der betreute Mensch darf selber bestimmen,

- ob er heiraten will und
- welche Person er heiraten will.

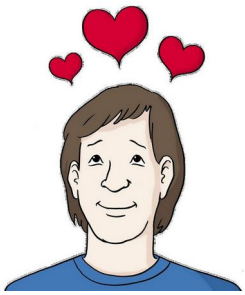

Gibt es einen Nach·teil für den betreuten Mensch?

Bei der ehren·amtlichen Betreuung
gibt es keinen Nach·teil.
Der betreute Mensch sollte sich aber
mit dem Betreuer ab·sprechen.

Das heißt:
Der betreute Mensch und sein Betreuer
sollen mit einander reden.
Sie sollten über die Dinge reden,
bei denen der Betreuer helfen soll.

Bei der rechtlichen Betreuung
sollte der betreute Mensch sich
ebenfalls mit seinem Betreuer ab·sprechen.
Über alle Dingen,
die in der rechtlichen Betreuung stehen.

Wenn der betreute Mensch
seine Dinge selber regeln kann,
kann er es natürlich auch selber machen.
Zum Beispiel:
Verträge unter·schreiben.

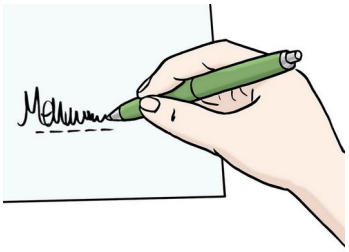

Zusammen·fassung zum neuen Betreuungs·recht:

- Es gilt ab 1. Januar 2023.
- Die (ehren·amtliche) Betreuung muss notwendig sein.
- Der betreute Mensch hat mehr Selbst·bestimmung.
- Der betreute Mensch steht im Mittel·punkt.
- Die Betreuung muss von Anfang an bestimmt sein.
- Der Betreuer muss mehr über die Betreuung berichten.
- Das Betreuungs·verfahren wird besser über·wacht.

Noch mehr Infos über das neue Betreuungs·recht gibt es hier:

https://www.sovd.de/fileadmin/bundesverband/pdf/Sozial-Infos/Pflegesovd_Sozialinfo_reform-Betreuungsrecht.pdf

https://www.haufe.de/recht/familien-erbrecht/grundlegende-reform-des-vormundschafts-und-betreuungsrecht_220_521802.html

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html

Dieses Heft ist von

Offene Behindertenarbeit der
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ebersberg e.V.
Herzog Ludwig Straße 12
85570 Markt Schwaben
Telefon·nummer 0 81 21 – 93 34 41
Fax·nummer: 0 81 21 – 93 34 50

Kreisvorsitzender: Anton Richter
eingetragen in das Vereins·register: AG Ebersberg
VR·nummer: 302

Unsere Telefon·nummern sind:

Silke Liebmann: Team·leitung, Schulbegleitung, Mentoring

Ihre Telefon·nummer ist: 0 81 21 – 93 34 41

Ihre E-Mail-Adresse ist: silke.liebmann@awo-kv-ebe.de

Benedikt Siebler: Team·leitung OBA, Gruppen- und Freizeit·angebote

Seine Telefon·nummer ist: 0 81 21 – 93 34 36

Seine E-Mail Adresse ist: b.siebler@awo-kv-ebe.de

Marilies Huber: Beratung und Öffentlichkeits·arbeit

Die Telefon·nummer im Büro ist: 0 81 21 – 93 34 45

Die E-Mail Adresse von ihr ist: m.huber@awo-kv-ebe.de

Alle Bilder sind von: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Bremen e.V., Illustrator: Stefan Albers. Atelier Fleetinsel, 2013 - 2017
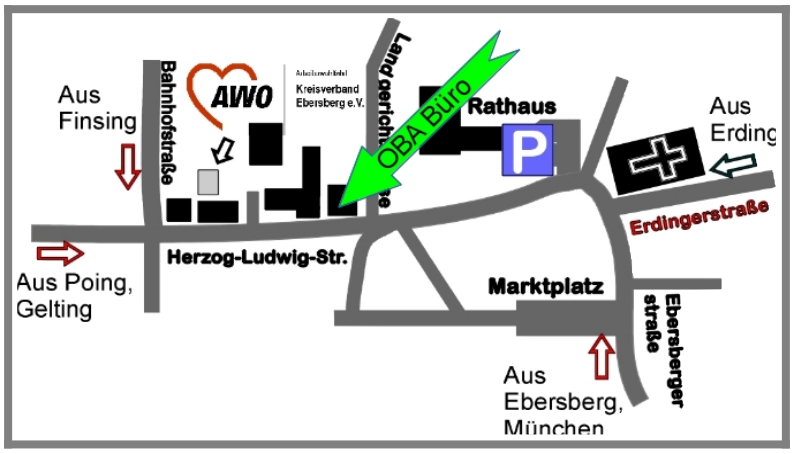
Hier ist die OBA in Markt Schwaben: